Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle**
**Frankfurt/Saarbrücken**
**Untermainkai 23-25**
**60329 Frankfurt/Main**

**Az. 551ppw/180-2024#054**
**Datum: 09.07.2025**

# Planfeststellungsbeschluss

## gemäß § 18 Abs. 1 AEG

## für das Vorhaben

## „Fels- und Hangsicherung "Dillenburg"“

## in der Gemeinde Dillenburg
## im Lahn-Dill-Kreis

## Bahn-km 124,200 bis 124,320

## der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen

**Vorhabenträgerin:**

**DB InfraGO AG**
**Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz**
**Hahnstraße 49**
**60528 Frankfurt am Main**

**Inhaltsverzeichnis**

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Nebenbestimmungen ... 4
A.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung ... 4
A.3.2 Natur- und Artenschutz, Ersatzgeld ... 5
A.3.3 Unterrichtungspflichten ... 5
A.4 Konzentrationswirkung ... 6
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 6
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 7
A.7 Sofortige Vollziehung ... 7
A.8 Gebühr und Auslagen ... 7
B. Begründung ... 8
B.1 Sachverhalt ... 8
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 8
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ... 8
B.1.3 Anhörungsverfahren ... 8
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 10
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 10
B.2.2 Zuständigkeit ... 10
B.3 Umweltverträglichkeit ... 10
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 11
B.4.1 Planrechtfertigung ... 11
B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung ... 11
B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Ersatzgeld ... 11
B.5 Gesamtabwägung ... 12
B.6 Sofortige Vollziehung ... 12
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 12
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 13

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung "Dillenburg"“ in der Gemeinde Dillenburg, im Lahn-Dill-Kreis, Bahn-km 124,200 bis 124,320 der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Errichtung von zwei Böschungsstabilisierungen
- Die Errichtung einer rückverankerten Steinschlagbarriere und eines Wildfangzauns.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| *1* | *Erläuterungsbericht* Planungsstand: 15.01.2025, 20 Seiten | festgestellt |
| *2* | *Übersichtskarte* 2.1, Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab ca. 1:100.000<br>Übersichtsplan 2.2, Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab: 1:10.000 | nur zur Information |
| *3* | *Lageplan* Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab 1:1.000 | festgestellt |
| *4* | *Bauwerksverzeichnis* Planungsstand: 15.01.2025, 2 *Blätter* | festgestellt |
| *5* | Grunderwerbsplan, Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab 1:1.000 | festgestellt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|---|---|---|
| *6* | *Grunderwerbsverzeichnis,* Planungsstand: 15.01.2025, 1 Seite | festgestellt |
| *7* | *Querschnitt 1 und 2,* Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab 1:1.000 | nur zur Information |
| *8* | *Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan,* Planungsstand: 17.09.2024, Maßstab 1:1.000 | festgestellt |
| *9* | *Landschaftspflegerischer Begleitplan* | |
| *9.1.3* | *Landschaftspflegerischer Begleitplan,* Planungsstand: 15.01.2025, 45 Seiten zzgl. Anhänge | festgestellt |
| *9.2* | *Maßnahmenblätter,*003_VA-V, 004_V, 005_V, 006_VA mit Planungsstand 02.08.2024 sowie 001_VA-V, 002_VA-V, 007_VA-V mit Planungsstand 05.02.2025, 14 Seiten | festgestellt |
| *9.3* | *Bestands- und Konfliktplan,* Planungsstand: 05.08.2024 | nur zur Information |
| *9.4* | *Maßnahmenplan,* Planungsstand: 05.08.2024 | festgestellt |
| *10* | *Artenschutzrechtliche Prüfung,* Deckblatt Planungsstand: 15.01.2025 , 28 Seiten zzgl. 8 Seiten Anhang datiert auf den 05.08.2024 | nur zur Information |
| *11* | *Geotechnisches Gutachten,* Planungsstand: 15.01.2025, 19 Seiten zzgl. Anlagen | nur zur Information |
| *12* | *Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen,* Planungsstand: 15.01.2025, 17 Seiten zzgl. Anhang | nur zur Information |

## A.3 Nebenbestimmungen

### A.3.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

a. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn- Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.

b. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist nach Abschluss der Bauarbeiten ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

### A.3.2 Natur- und Artenschutz, Ersatzgeld

Zur Kompensation des Eingriffs wird eine Ersatzzahlung in Höhe von **64,40 €** festgesetzt. Die Zahlung ist vor Baubeginn unter Angabe der Referenznummer **8951060 25 1531 3 01** und des Aktenzeichens **V / 53.1 P32 Dil** auf folgendes Konto zu überweisen:

Begünstigter: **HCC-HMULV Transfer Landesbank Hessen-Thüringen**

IBAN: **DE74 5005 0000 0001 0063 03**

BIC: **HELADEFFXXX**

### A.3.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

   Mit den Bauarbeiten darf **frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“** beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Ferner hat die Vorhabenträgerin den Zeitpunkt des Baubeginns dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde, Postfach 100851, 35338 Gießen mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

3. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

## A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

| **Lfd. Nr**. | **Bezeichnung** | **Bemerkung** |
|---|---|---|
| 1. | Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 10.04.2025, Az.: TÖB-HE-25-201771/Fi | Zugesagt |
| 2. | Industrie und Handelskammer Lahn-Dill vom 02.05.2025 | Zugesagt |
| 3. | Landesamt für Denkmalpflege vom 28.03.2025 | Zugesagt |
| 4. | PLEdoc GmbH vom 28.03.2025, Az.: 20250301027 | Zugesagt |
| 5. | Regierungspräsidium Darmstadt vom 17.04.2025, Az.: RPDA-Dez. III 33.1-66 c 10.10/8-2025 | Zugesagt |
| 6. | Regierungspräsidium Gießen vom 05.05.2025, Az.: 1060-33-66-c-0400-00045#2025-00001 | Zugesagt |
| 7. | Stadt Dillenburg vom 31.03.2025, Az.: 52-6-Hof/15-2025 | Zugesagt |

Sofern in der dritten Spalte die Bemerkung „zugesagt“ vermerkt ist, hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der in der jeweiligen Stellungnahme vorgebrachten Forderungen und Hinweise gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt vollständig

zugesagt und die Stellungnahme damit erledigt. Bei der Bemerkung „teilweise zugesagt“ erfolgt eine Abarbeitung der nicht erledigten Belange im Begründenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

### A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

# B. Begründung

## B.1 Sachverhalt

### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung "Dillenburg"“ hat Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen zum Schutz des Schienenverkehrs gegen Stein- und Blockschlagrisiken aus der Böschung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 124,200 bis 124,320 der Strecke 2651 Köln-Deutz - Gießen in Dillenburg.

### B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.11.2024, Az. FHSDILLB, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung "Dillenburg"" beantragt. Der Antrag ist am 25.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 23.01.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 03.02.2025, Az. 551ppw/180-2024#054, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 2. | Deutsche Bahn AG DB Immobilien |
| 3. | E.ON Energie Deutschland GmbH |
| 4. | Handwerkskammer Wiesbaden |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 5. | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie |
| 6. | Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen |
| 7. | IHK Wiesbaden |
| 8. | Landesamt für Denkmalpflege |
| 9. | PLEdoc GmbH |
| 10. | Regierungspräsidium Darmstadt |
| 11. | Regierungspräsidium Gießen |
| 12. | Stadt Dillenburg |
| 13. | Lahn-Dill-Kreis |
| 14. | Hessen-Forst |

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen wurden zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

### B.1.3.2 Bekanntmachung der Planunterlagen

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden ab dem 06.03.2025 für die Dauer eines Monats ausschließlich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form zugänglich gemacht. Die sich anschließende Einwendungsfrist von zwei Wochen endete mit Ablauf des 22.04.2025. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war der Beginn der Veröffentlichung im Internet. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden vorher auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch öffentliche Bekanntmachung am 05.03.2025 in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

#### B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Errichtung einer Steinschlagbarriere (Länge 55 m) und zwei Böschungsstabilisierungen (insgesamt 700 $m^2$) zum Gegenstand. Zusätzlich soll als Wildschutzzaun eine Auffangschürze (Länge 125 m) am Böschungskopf hergestellt werden.

Das Vorhaben erreicht nicht die in § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Somit erging die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Vermehrte Ablösung von Gesteinskörpern durch zunehmende Verwitterung der freiliegenden Felsgesteine in Verbindung mit dem Anstieg von Extremwettersituationen. Die Planung dient der Sicherung der Gesteinskörper und damit der Sicherung des sicheren Bahnbetriebs.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### B.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.1. verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

### B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Ersatzgeld

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Das gegenständliche Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Aufgrund der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sowie durch die Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen war der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zuzulassen.

Die unter Punkt A 3.2 verfügte Ersatzzahlung erfolgt gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG. Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG kann nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kein vollständiger Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hergestellt werden. Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 161 Biotopwertpunkten.

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen hat nach § 15 Abs. 6 BNatSchG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. In dem vorliegenden Fall ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von 64,40 €.

Bei Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die potentiell vorkommenden Arten Fledermäuse und Reptilien erforderlich.

## B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

## B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**

**in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 09.07.2025**

**Az. 551ppw/180-2024#054**

**EVH-Nr. 3527123**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)